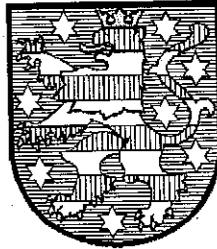


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau M

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **29. August 2022** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 27.01.2020 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### Tatbestand:

#### I.

Die am 1992 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige vom Volk der Belutschen und Sunnitin. Sie reiste am 14.05.2018 gemeinsam mit Herrn M, mit dem sie ihren Angaben zufolge religiös verheiratet sei, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 25.06.2018 einen Asylantrag. Herr M stellte ebenfalls einen Asylantrag.

Am 26.06.2018 wurde die Klägerin vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Auf den Inhalt der hierzu gefertigten Niederschrift wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 22.08.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag von Herrn M ab. Mit Bescheid vom selben Tag lehnte das Bundesamt auch den Asylantrag der Klägerin ab. Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Herr M (Az.: 2 K 1255/18 Me) und die Klägerin (Az.: 2 K 1254/18 Me) ließen hiergegen jeweils Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Mit Beschluss vom 30.09.2019 wurden die beiden Verfahren zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden. Am selben Tag fand die mündliche Verhandlung statt. Auf den Inhalt der hierzu gefertigten Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen. Am Ende der mündlichen Verhandlung ließ die Klägerin ihre Klage zurücknehmen. Ihr Verfahren wurde daraufhin eingestellt.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat die Beklagte mit Urteil vom 30.09.2019 verpflichtet, Herrn M die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Az.: 2 K 1255/18 Me). Das Urteil wurde am 12.11.2019 rechtskräftig.

Am 03.12.2019 stellte die Klägerin persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes in Suhl einen weiteren Asylantrag. Die Begründung erfolgte schriftlich unter Verwendung des Formulars „Niederschrift zur Folgeantragstellung/Stellung eines Antrags auf Wiederaufgreifen des

Verfahrens nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG“. Hierin gab sie an, sich seit dem Abschluss ihres vorherigen Asylverfahrens nicht in ihrem Herkunftsland aufgehalten zu haben. Sie gab an, dass ihr Ehemann weiterhin im Iran gesucht werde, weshalb auch ihr Leben und das ihrer Kinder gefährdet seien. Sie verwies darauf, dass ihr Ehemann als Flüchtling anerkannt worden sei. Neue Beweismittel oder Dokumente, welche belegen könnten, dass ihr in ihrem Herkunftsland Gefahren drohen, könne sie nicht erbringen. Auf den Inhalt der Niederschrift über die am 03.12.2019 vor dem Bundesamt erfolgte Anhörung wird Bezug genommen. Auf den Inhalt des in der Behördenakte befindlichen Heiratsdokuments wird Bezug genommen. Ausweislich der beigelegten Übersetzung seien die Klägerin und Herr M am 23.04.2013 gegen die übliche Morgengabe von zwanzig Voll-Goldmünzen vor K M auf islamisch- religiöse Weise getraut worden.

Mit Bescheid vom 16.01.2020 erkannte das Bundesamt Herrn M die Flüchtlingseigenschaft zu.

Mit Bescheid vom 27.01.2020 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin als unzulässig ab (Nr. 1). Darüber hinaus lehnte das Bundesamt ihren Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 22.08.2018 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG ab (Nr. 2). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde ausweislich eines in der Behördenakte befindlichen Aktenvermerks am 05.02.2020 als Einschreiben zur Post gegeben.

## II.

Am 07.02.2020 hat die Klägerin hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen lassen,

den Bescheid der Beklagten vom 27.01.2020 aufzuheben,

hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 27.01.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Sie, die Klägerin, habe auf Anraten ihres Bevollmächtigten im Dezember 2019 einen nächsten Asylantrag gestellt, um eine abgeleitete Schutzposition von ihrem Ehemann zu erhalten. Es handele sich hierbei jedoch nicht um einen Asylfolgeantrag, sondern vielmehr um einen Antrag

nach § 26 AsylG. Selbst wenn es sich hier um einen Asylfolgeantrag handeln würde, lägen die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vor. Mit Rechtskraft des Urteils des Ehemannes sei eine neue Sach- und Rechtslage entstanden, die sich für sie, die Klägerin, günstig auswirke. Der Asylfolgeantrag sei mithin zulässig. Das Bundesamt könne den Antrag nicht mit der Begründung als unzulässig ablehnen, dass die Ehe der Klägerin und ihrem Ehemann nach iranischen Recht nicht wirksam sei, da es sich hierbei um einen Einwand handle, der auf der Ebene der Begründetheit zu prüfen sei. Die Klägerin und ihr Ehemann seien eine Imam-Ehe eingegangen und seien daher traditionell verheiratet. Sie leben ihren Angaben zufolge die Ehe und haben gemeinsame Kinder. Die Ehe sei in jedem Fall anzuerkennen, da bekannt sei, dass der Ehemann politisch verfolgt gewesen sei, sodass deshalb möglicherweise überhaupt keine Chance bestanden habe, die Ehe registrieren zu lassen. Im Übrigen sei der Asylantrag auch begründet, denn die Ehe sei in rechtsgültiger Weise geschlossen worden. Auf die Ausführungen und den zitierten Bericht von Accord, Anfragebeantwortung zum Iran, Rechtsvorschriften zu Eheschließung zweier afghanischer Staatsangehöriger sunnitischen Glaubens; Registrierung bei afghanischer Botschaft als Indiz für Gültigkeit im Iran; Dokumentation, Personenstandsregister; traditionelle Hochzeitsfeier als Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe (2010 und aktuell), vom 17.05.2019, wird Bezug genommen. Ferner wird auf den Inhalt des Schriftsatzes des Klägerbevollmächtigten vom 24.05.2022 mitsamt beigefügter Dokumente verwiesen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 12.01.2022 wurde das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 18.08.2022 hat sich der Klägerbevollmächtigte mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Mit Schriftsatz vom 24.08.2022 hat die Beklagte ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine pdf-Datei) Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu den Verfahren 2 K 1254/18 Me und 2 K 1255/18 Me Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Über die Klage, über welche die Berichterstatterin aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 12.01.2022 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG als Einzelrichterin entscheidet, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich die Beteiligten übereinstimmend mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 1 VwGO).

II. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 27.01.2020 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Beklagte durfte den Asylfolgeantrag der Klägerin nicht als unzulässig ablehnen, da die tatbestandlichen Voraussetzungen aus § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG nicht vorlagen.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG oder eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein Folgeantrag liegt nach § 71 AsylG vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Der insoweit in Bezug genommene § 71 AsylG sieht wiederum in Abs. 1 S. 1 vor, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben sind.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob rechtlich zwischen einem Asylantrag nach § 13 AsylG und einem Antrag nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG zu unterscheiden ist (vgl. Marx, AsylG Kommentar, 10. Aufl. 2019, § 26 Rn. 43; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 13 AsylG Rn. 15, wonach ein besonderer Antrag auf Familienasyl nicht vorgesehen ist) und ob – sollte es sich tatsächlich um verschiedene Anträge handeln, die rechtlich unterschiedlich zu behandeln sind - die Klägerin am 03.12.2019 in Ansehung ihrer schriftlichen Ausführungen lediglich einen Antrag auf Gewährung von Familienasyl gestellt hat, mit der Folge, dass kein Folgeantrag vorgelegen hätte und die Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG mithin bereits deswegen rechtswidrig gewesen wäre. Denn selbst wenn die Beklagte zu Recht davon ausgegangen ist, es liege ein Folgeantrag vor, hätte sie den Asylantrag nicht als unzulässig ablehnen dürfen, da die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG vorliegen.

Das Wiederaufgreifen des Verfahrens setzt nach § 51 Abs. 1 VwVfG voraus, dass eine Änderung der Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen eingetreten ist (Nr. 1)

oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden. Nach Satz 2 der Vorschrift beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat (S. 2).

Ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 AsylG liegt hier vor, da sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sachlage nachträglich zugunsten der Klägerin geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Eine Änderung der Sachlage ist in diesem Zusammenhang anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände so verändert haben, dass eine für den Asylbewerber günstigere Entscheidung möglich erscheint (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 71 AsylG, Rn. 24). Insoweit ist ein schlüssiger Sachvortrag erforderlich, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zu einer Asylberechtigung oder zu einer Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen. Es genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (BVerfG, B. 03.03.2000 – 2 BvR 39/98 –, Rn. 32 m. w. N., juris). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Klägerin hat ihre Klage gegen die Ablehnung ihres Asylantrags in der mündlichen Verhandlung am 30.09.2019 zurückgenommen, nachdem das Gericht ausweislich der angefertigten Sitzungsniederschrift darauf hingewiesen hat, dass ihre Klage keine Aussicht auf Erfolg habe. Im Hinblick auf einen eventuellen Anspruch auf Gewährung von Familienasyl verwies das Gericht darauf, dass dies zum Gegenstand eines Folgeantrages gemacht werden müsse. Mit Urteil vom 30.09.2019 wurde die Beklagte verpflichtet, Herrn M, mit dem die Klägerin ausweislich des vorgelegten Heiratsdokuments religiös verheiratet sei, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das Urteil wurde am 12.11.2019 rechtskräftig. Mit Bescheid vom 16.01.2020 erkannte das Bundesamt Herrn M die Flüchtlingseigenschaft zu. Hiermit ist ein Umstand eingetreten, nach dem es zureichend wahrscheinlich erscheint, dass die Klägerin im Wege des Familienflüchtlingsschutzes aus § 26 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG auf Antrag als Flüchtling anerkannt würde und es somit zu einer für sie vergleichsweise günstigeren Entscheidung käme. Diese Sachlagenänderung hat die Klägerin gegenüber der Beklagten auch schlüssig

vorgetragen. Denn er ist nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet, der Klägerin zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu verhelfen.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass eine Sachlagenänderung im o. g. Sinne nicht vorliege, weil die Klägerin durch die Vorlage eines von einem Mullah unterzeichneten Heiratsdokuments über die Eheschließung nach islamisch-religiöser Weise nicht nachgewiesen habe, dass die Ehe wirksam geschlossen worden sei.

Dabei ist zu beachten, dass vorliegend nicht die Eheschließung die geänderte Sachlage darstellt, sondern vielmehr der Umstand, dass Herr M den Flüchtlingsstatus erhalten hat. Ob eine wirksame Eheschließung vorliegt, betrifft nicht die Frage, ob die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zulässig ist. Es handelt sich hierbei vielmehr um einen im Nachgang zu prüfenden materiellen Einwand gegen das Vorliegen eines Anspruchs auf die Gewährung von Familienasyl.

Selbst wenn die Wirksamkeit der Eheschließung auf der vorliegend zu prüfenden Zulässigkeits-ebene eines Asylfolgeantrags relevant wäre, stünde dies der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht entgegen. Denn unter Berücksichtigung des vorgelegten Heiratsdokuments ist nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung davon auszugehen, dass die zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann geschlossene Ehe nicht formgültig geschlossen ist, mit der Folge, dass die Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht vorliegen.

Das Statut für die Formwirksamkeit einer Eheschließung außerhalb des Gebiets der Beklagten bestimmt sich hier mangels vorrangigen autonomen oder unionalen Kollisionsrechts nach Art. 13 EGBGB. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört. Wer Ehegatte ist, bestimmt sich verbindlich nach dem Recht des Herkunftslandes, das bei der Eheschließung gegolten hat (vgl. Marx, AsylG Kommentar, 10. Aufl. 2019, § 26 Rn. 10; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 26 AsylG Rn. 12). Damit kann die im Heimatland vorgenommene Trauung nach religiösem Ritus (zum Beispiel die religiöse „Imam-Ehe“) in Deutschland anerkannt werden, wenn die Ehe nach dem Recht des Heimatstaates rechtsgültig ist. Davon ist auszugehen, wenn die Formerfordernisse des Rechts des Heimatstaates gewahrt wurden (Art. 11 Abs. 1 Var. 2 EGBGB) und die sonstigen materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach den zur Verfügung stehenden Auskünften steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass es sich bei der zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann geschlossenen Ehe, um eine formgültig geschlossene staatliche Ehe handelt.

Das 7. Buch des Civil Code of the Republic of Iran (vgl. englische Übersetzung abrufbar unter: [www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/ir/ir009en.pdf](http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/ir/ir009en.pdf)) beinhaltet Regelungen zur Eheschließung und Scheidung. In Kapitel 1, Teil 4 werden die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Eheschließung geregelt. Hieraus lässt sich nicht entnehmen, dass es nach dem iranischen Recht notwendig ist, dass die Eheschließung vor einem dafür vorgesehenen Notariat zu erfolgen hat und eine Ehe staatlich zu registrieren ist.

Etwas anderes folgt auch nicht aus den §§ 1 und 2 des iranischen Eheschließungsgesetzes, welche von der Beklagten im angefochtenen Bescheid ebenfalls zitiert worden sind. Die Regelungen lauten wie folgt (vgl. Accord, Anfragebeantwortung zum Iran, Rechtsvorschriften zu Eheschließung zweier afghanischer Staatsangehöriger sunnitischen Glaubens; Registrierung bei afghanischer Botschaft als Indiz für Gültigkeit im Iran; Dokumentation, Personenstandsregister; traditionelle Hochzeitsfeier als Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe (2010 und aktuell), vom 17.05.2019, m. w. N.):

„§ 1

An den Orten, die das Justizministerium bestimmt und bekannt gibt, muss jede Eheschließung und Scheidung und Rückkehr in einem der Notariate, die nach den Verordnungen des Justizministeriums eingerichtet werden, stattfinden und eingetragen werden. Jeder Mann, der in den betreffenden Orten außerhalb der offiziellen Eheschließungs- und Scheidungsnotariate Maßnahmen für eine Eheschließung oder Scheidung oder Rückkehr unternimmt, wird zu Besserungshaft von einem bis zu sechs Monaten verurteilt, während dieselbe Strafe hinsichtlich derjenigen [die Trauung vollziehenden Person] anwendbar ist, die an diesen Orten, ohne ein offizielles Notariat zu haben, Schritte zur Durchführung der Formel für eine Eheschließung oder Scheidung oder Rückkehr einleitet.

In denjenigen Bezirken, in denen die oben erwähnte Bekanntmachung seitens des Justizministeriums nicht erfolgt ist, ist ein Ehemann verpflichtet, falls er außerhalb der offiziellen Notariate zur Scheidung und Eheschließung Schritte für eine Eheschließung oder Scheidung oder Rückkehr unternimmt, sich bis 20 Tage nach Stattfinden einer Eheschließung oder Scheidung oder Rückkehr an eines der offiziellen Notariate für Scheidung und Eheschließung zu wenden und das Schriftstück der Eheschließung oder Scheidung oder Rückkehr einer Eintragung zuzuführen, andernfalls wird er zu einer Besserungshaft von ein bis zu sechs Monaten verurteilt werden.

§ 2

Die Urkunde der Eheschließung oder Scheidung wird, falls sie gemäß den Verordnungen des Justizministeriums einer Eintragung zugeführt wurde, als offizielles Dokument, andernfalls als gewöhnliches Dokument angesehen werden.“

Hieraus ergibt sich nach Auffassung der Einzelrichterin aber nicht - so wie die Beklagte meint -, dass die Ehe zu ihrer Gültigkeit vor einem dafür vorgesehenen Notariat geschlossen und eingetragen werden muss. Zwar schreibt § 1 Eheschließungsgesetz dies vor. Allerdings sieht die Regelung als Rechtsfolge bei Missachtung nur eine strafrechtliche Ahndung vor. Eine zivilrechtliche Rechtsfolge, etwa die Unwirksamkeit der Eheschließung, ist hingegen nicht vorgesehen (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Iran, Rechtsvorschriften zu Eheschließung zweier afghanischer Staatsangehöriger sunnitischen Glaubens; Registrierung bei afghanischer Botschaft als Indiz für Gültigkeit im Iran; Dokumentation, Personenstandsregister; traditionelle Hochzeitsfeier als Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe (2010 und aktuell), vom 17.05.2019, mit Verweis auf die Gesetzestextsammlung von Bergmann/Ferid/Henrich). Die Beklagte hat, auch nachdem sie vom Gericht mit Schreiben vom 15.08.2022 auf die Vorschriften des iranischen Zivilgesetzbuches und der Auskunft von Accord hingewiesen wurde, nichts vorgetragen, woraus sich eine andere Beurteilung ergeben könnte.

Der Zulässigkeit des gestellten Asylfolgeantrags steht hier auch nicht eine etwaige Überschreitung der in § 51 Abs. 3 VwVfG ausgewiesenen dreimonatigen Antragsfrist entgegen, auf die § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG im Wege der tatbestandlichen Verweisung ebenfalls Bezug nimmt. Denn zum einen gilt diese Frist für asylrechtliche Folgeanträge nicht mehr, da sie mit Unionsrecht unvereinbar ist. Art. 40 der RL 2013/32 sieht solche Fristen nicht vor und ermächtigt auch die Mitgliedstaaten nicht dazu, solche Fristen vorzusehen (Vgl. EuGH, U. v. 09.09.2021 - C-18/20 -). Zum anderen hätte die Klägerin die Frist auch eingehalten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylG.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und diejenige zur Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Szurlies